|  |  |
| --- | --- |
| Projekt / Thema: | 34. Sitzung des Tierschutzrates |
| Termin: | 21.3.2017 |
| Ort: | BMGF |

**Tagesordnung:**

**A. Formalia**

Top 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2 Erläuterung und Genehmigung der Tagesordnung

TOP 3 Genehmigung des Protokolls der 33. TSR Sitzung (Anlage 1)

TOP 4 Genehmigung des TSR Tätigkeitsberichtes 2016 (Anlage 2)

**B. Information und Diskussion**

TOP 5 Berichte/Informationen BMGF über aktuelle Themen

* Novelle Tierschutzgesetz
* Novelle 1. Tierhalteverordnung
* Ergebnis FVO Nov 2016
* EuroFAWC 2017
* RÖK Schreiben zu Stallpflicht (Anlagen 3,4)

TOP 6 Kurzbericht EFSA zu Schlachtung trächtiger Tiere

TOP 7 Berichte aus allen Arbeitsgruppen

**C. Zur Beschlussfassung vorgesehene Entwürfe und Anträge**

TOP 8 Antrag AG Gewerbliche TH zu TH Gew VO (Anlage 5)

TOP 9 Antrag AG Nutztiere zu Aquakultur/Chillen (Anlage 6)

TOP 10 Antrag WKO Käfiggrößen Chinchillas bei Veranstaltungen (Anlage 7,8)

TOP 11 Antrag TSO OÖ zu Wachteln (Anlage 9)

TOP 12 Anträge TSO NÖ zu Zubehör Hundehaltung/-ausbildung, Hundelaufveranstaltungen

 und Qualzucht (Anlage 10)

 TOP 13 Antrag TSO T zu Verwendung von Tieren bei privaten Sicherheitsdiensten (Anlage 11)

TOP 14 Antrag Vier Pfoten/pro tier zu Fischottern (Anlage 12)

**D. Gastvortrag** Dr. Entenmann (Humboldt-Universität, Berlin)13 Uhr

**E. Sonstiges**

Termin nächste TSR Sitzung: 14. November 2017

**Ad A: Formalia**

**Top 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Eine Vertreterin des BMGF begrüßt die Mitglieder des TSR ebenfalls und es wird eine Trauerminute für die verstorbene Bundesministerin abgehalten.

**Top 2 Erläuterung und Genehmigung der Tagesordnung**

Dr. Steffen Entenmann von der Humboldt Universität Berlin kommt um 13 Uhr und wird einen Vortrag über das deutsche Gutachten des wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“ halten. Er war wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Erstellung des Gutachtens.

Die vorgeschlagene Tagesordnung wird mit einer Ergänzung angenommen: Es wird ersucht, unter TOP 6 über den Besuch einiger Tierschutzombudspersonen in Deutschland beim Schlachtbetrieb Tönnies zu berichten.

**Top 3 Genehmigung des Protokolls der 33. TSR Sitzung**

Das Protokoll wird mit einer Enthaltung wegen Abwesenheit bei der 33. TSR-Sitzung angenommen.

**Top 4 Genehmigung des TSR Tätigkeitsberichts**

Ein TSR Mitglied fragt, ob der Leitfaden für Futterinsekten schon veröffentlicht wurde oder dies geplant ist. Eine BMGF Vertreterin antwortet, dass eine Veröffentlichung geplant ist, entweder bei der Fachstelle oder auf der Homepage des BMGF. Ein TSR Mitglied merkt an, dass der Leitfaden bereits an alle Amtstierärzte über den Vollzugsbeirat versendet wurde.

Auf Nachfrage betreffend afrikanische Welse (Thema *Chillen*) wird berichtet, dass es bereits ein diesbezügliches Schreiben an die Branche gegeben hat und der Amtstierarzt, der Kurse dazu abhält, bei der AG dabei war und in seinen Kursen darauf Rücksicht nehmen wird.

Der TSR Tätigkeitsbericht wird einstimmig angenommen.

**Ad B. Informationen und Diskussionen**

**Top 5 Berichte BMGF**

**Novelle Tierschutzgesetz**: Eine BMGF Vertreterin bedankt sich für die Stellungnahmen und fasst die wichtigsten Änderungen zum Begutachtungsentwurf zusammen. Es folgen einige Anmerkungen zu der Wortfolge „nicht verhindert“ beim Zuchtbegriff. Ein TSR Mitglied merkt an, dass der Begriff mit der Meldeverpflichtung zusammenhängt. Eine BMGF Vertreterin ergänzt, dass beispielsweise auch Schwarmzuchten mit zu berücksichtigen sind.

Eine BMGF Vertreterin berichtet über die im Gesundheitsausschuss eingebrachten **Abänderungsanträge**, insbesondere zur **Bewegungsfreiheit von Rindern**: Einige TSR Mitglieder merken an, dass es sich dabei um keine Verbesserung, sondern Verschlechterung handelt. Ein weiteres TSR Mitglied stellt fest, dass dieses Thema seit 2004 behandelt und nun wieder aufgerollt wird. Es sei damals schon klar gewesen, dass eine dauernde Anbindehaltung nicht zulässig wäre und es habe auch viele Kurse zur landwirtschaftlichen Beratung gegeben. Die Betriebe sollten verpflichtet werden, Ausnahmen von der Bewegungsfreiheit zu melden. Ein TSR Mitglied merkt an, dass es noch nicht zu spät sei, um noch im Plenum (des Nationalrates) Änderungen durchzuführen. Der TSR könne heute einen Vorschlag formulieren. Ein weiteres TSR Mitglied ergänzt zum Bericht über die Abänderungsanträge, dass im Begutachtungsverfahren Stellungnahmen u.a. vom Volksanwalt darüber eingelangt sind, dass Regelungen in der 1. THVO dem Gesetz widersprechen und dem wurde durch den Abänderungsantrag Rechnung getragen.

Nach weiteren kritischen Wortmeldungen stellt die Vorsitzende fest, dass sich das klare Stimmungsbild ergibt, dass eine Mehrheit von TSR Mitgliedern Frau Bundesministerin nochmals - in Form einer gemeinsamen Stellungnahme - auf die Bedenken bezüglich der gesetzlichen Verankerung der Ausnahmen zum Verbot der dauernden Anbindehaltung von Rindern hinweisen möchte mit dem Ersuchen, diese nochmals in den finalen Prozess der Gesetzeswerdung einzubringen.

Eine konkrete Abfrage der Meinung der anwesenden TSR Mitglieder ergibt folgendes Stimmungsbild bzw. in weiterer Folge empfiehlt eine klare Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer gemeinsamen Stellungnahme Frau Bundesministerin folgendes:

„Der TSR ersucht Frau Bundesministerin dringend, die Bedenken bezüglich der gesetzlichen Verankerung der Ausnahmen zum Verbot der dauernden Anbindehaltung von Rindern in den Prozess der finalen Gesetzeswerdung der Novelle des Bundestierschutzgesetzes einzubringen. Es wird nachdrücklich angeregt, für alle Betriebe, die die Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen wollen, eine Bewilligungspflicht im Gesetz zu verankern.“

Zwei TSR Mitglieder sprechen sich gegen eine solche Empfehlung aus, während sich drei andere TSR Mitglieder der Stimme enthalten.

Ein TSR Mitglied bringt Allgemeines zu Stellungnahmen ein: Ein anderes Prozedere für künftige Begutachtungsverfahren wäre wünschenswert, weil derzeit nur die einzelnen Stellungnahmen zusammengefasst werden und nicht eine eigene Stellungnahme des TSR ausgearbeitet und beschlossen wird. Eine gemeinsame Vorgehensweise sollte überlegt werden. Die Vorsitzende merkt an, dass dies in der Praxis kaum durchführbar sei, weil die jeweiligen Fristen wesentlich zu kurz sind. Die aktuelle Vorgangsweise wurde daher mit dem BMGF so vereinbart. Ein TSR Mitglied: Fristen liegen an der Planung des Ministeriums, es könnte auch längere Fristen geben. Ein weiteres TSR Mitglied: In § 10 Abs. 3 der GeO steht, dass Stellungnahmen zu beschließen sind. Ein TSR Mitglied: Wenn künftig gewünscht wird, dass im Rahmen einer außerordentlicher Sitzung eine gemeinsame Stellungnahme erstellt wird, kann es heute einen Beschluss dazu geben bzw. man kann überlegen wie die Erstellung der TSR-Stellungnahme in Zukunft erfolgen soll. Ein weiteres TSR Mitglied: Bei umfangreichen Themen wie Gesetzes- und VO-Entwürfen ist das schwierig. Ein TSR Mitglied kritisiert die Zeitpläne des Ministeriums und fände es wünschenswert, wenn das Ministerium andere Möglichkeit schafft, die GeO des TSR einzuhalten. Ein TSR Mitglied bemerkt dazu, dass sich § 10 Abs. 3 GeO nur auf Stellungnahmen zu Verordnungen bezieht. Ein weiteres TSR Mitglied: Wesentlichste tierschutzrelevante Änderungen sollen gemeinsam erfolgen. GeO könnte geändert werden. Ein TSR Mitglied stellt fest, dass seine Frage nur war, wie der TSR das Thema sieht. Es geht nicht darum, alles einvernehmlich zu kommentieren. Es gibt auch Punkte, die die TSR Mitglieder unterschiedlich sehen. Die GeO hat sich der TSR auch nicht selbst gegeben. Ein TSR Mitglied: In der Realität ist die Frage, was mit Punkten ist, wo keine gemeinsame Meinung zu finden ist. Wird man dann überstimmt? Ein weiteres TSR Mitglied: Wenn man sich nicht einigen kann, lässt man den Punkt weg oder man zeigt Widersprüche auf. Für das BMGF stellen die Zusammenfassungen wie sie bisher gemacht wurden eine wertvolle Rückmeldung dar.

Eine BMGF Vertreterin berichtet über die Novelle der **1. THVO.**

**FVO November 2016**: Eine BMGF Vertreterin berichtet über das Ergebnis. Der Besuch ist insgesamt gut abgelaufen und der Bericht enthält keine Empfehlungen. Es kann nun eine Stellungnahme abgegeben werden, die auf der Homepage der Kommission veröffentlicht wird.

**EuroFAWC 2017**: Die Vorsitzende berichtet, dass die diesjährige Tagung am 2./3. Mai in Bern stattfinden wird. Aus Österreich wird es u.a. eine Präsentation zu „Tierschutz macht Schule geben“.

**RÖK Schreiben zur Stallpflicht**: Eine BMGF Vertreterin merkt an, dass dieses Schreiben deshalb auf die Tagesordnung genommen wurde, weil alle TSR-Mitglieder es erhalten haben. Die Stallpflicht ist jedoch eine seuchenrechtliche Maßnahme. Sie berichtet, dass die weitere Vorgehensweise am Donnerstag in der Task Force besprochen wird. Ein TSR Mitglied merkt zum Thema alte Rassen an, dass die Halter Vorsorge treffen sollten, dass sie geschützt abgedeckt nach oben und zur Seite gehalten werden. Es sei auch Aufgabe der Halter für solche Fälle vorzusorgen. Ein TSR Mitglied erzählt, dass bei ihr viele Geflügelhalter anrufen, denen sie erklärt, dass es ein gelinderes Mittel sei als zu töten. Ein weiteres TSR Mitglied fragt, ob die Stallpflicht einen positiven Effekt habe? Alle Pelikane in Wien seien getötet worden. Ein TSR Mitglied meint, dass die Wahrscheinlichkeit eines Ausbruchs in einer geschlossenen Einheit wesentlich geringer ist als wenn die Tiere draußen herumlaufen. Greifvogelschauen seien auch betroffen. Derzeit wäre es das Wichtigste, die Vögel von den Infizierten fernzuhalten. Ein weiteres TSR Mitglied bemerkt, dass es auch andere Vorgaben und nicht nur Stallpflicht gibt z.B. Hygienevorgaben. Es gibt auch die Möglichkeit von Einzelgenehmigungen zur Haltung im Freien.

Ein TSR Mitglied ergänzt, dass es von der EFSA eine Opinion dazu gebe und er den Link schicken wird:

<https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/4687> und

 <https://www.efsa.europa.eu/de/supporting/pub/1142e>

Bericht vom **Besuch bei Tönnies**

Es wird von einem interessanten Besuch in einem Schlachthof der Firma Tönnies in Deutschland berichtet, welcher im Anschluss an die Tagung „Nutztierhaltung Quo vadis?“ organisiert wurde.

Das Unternehmen befasst sich im Kerngeschäft mit der Schlachtung, Zerlegung und Verarbeitung von Schweinen, Sauen und Rindern. Tönnies ist Deutschlands größter Schlachtbetrieb für Schweine und gehört insgesamt zu den größten Schlachtbetrieben Deutschlands.

Es wird u.a. berichtet, dass es durch Einstreuen von Körnermais sehr ruhig ist im Schlachtbetrieb. Eber werden vor Ort aussortiert, Nackenfett wird von humaner Nase gerochen.

Zum Thema Schlachtung trächtiger Rinder sind alle Mitarbeiter geschult, in Deutschland gibt es eine Vereinbarung, dass keine trächtigen Rinder angeliefert werden sollen. Maßnahmen von Tönnies um Schlachtungen von tragenden Rindern zu verringern:

• Schulung der MitarbeiterInnen im Vorfeld

• Feststellung der Trächtigkeit bei Rindern inkl. Schnelltests

• Rückmeldungen an Landwirte und Verband

• Beteiligung an Initiativen der Bundesländer/ Landwirte/ Behörden/…

Derzeit folgende Vorgangsweise an allen Rinderschlachthöfen: FA oder TA öffnet Gebärmutter, hat Bandmaß mit Markierung für Trächtigkeitsdrittel.

Behörden machen Erfassung und Kontrolle, Schlachthof macht ebenso Erfassung. Derzeit noch 0,6 bis 0,8 % der Rinder im 3. Trächtigkeitsdrittel trächtig; beim Schwein keine offiziellen Zahlen vorhanden.

Es gibt auch Foto-Apps, mit der die Mitarbeiter direkt Fotos machen, die auch kontrolliert werden können.

Ein TSR Mitglied merkt an, dass es in Deutschland oft Kritik gibt, dass Mitarbeiter sehr schlecht verdienen. Wird bei Tönnies besser gezahlt? Ein weiteres Mitglied bedankt sich für den Bericht, die Struktur sei nicht vergleichbar mit Österreich. In Deutschland gebe es keinen Kollektivvertrag, in Österreich schon. Am deutschen Markt herrsche eine andere Wettbewerbssituation mit Leiharbeitern usw. Ein TSR Mitglied: Beim Wartestall, den wir gesehen haben, gab es Adaptierungen, so etwas wäre bei uns auch möglich. Unser Besuch war im Sinn des Tierschutzes und nicht des Arbeitnehmerschutzes. Ein weiteres TSR Mitglied merkt an, dass man sich von diesem Betrieb doch einiges abschauen könne. Ein TSR Mitglied fragt, ob bei Tönnies die Qualität des Fleisches Thema ist? Ein weiteres TSR Mitglied: Ja, er weiß, dass gestresste Schweine einen Einfluss auf die Fleischqualität haben. Ein TSR Mitglied merkt an, man könne sich Einzelnes bestimmt abschauen, aber die Mittel, die dafür aufgewendet werden müssen, seien zu bedenken. Ein weiteres TSR Mitglied: Bei der Betäubung wird CO2 verwendet mit einer Konzentration von 92% in 115 Sekunden. Man habe Erfahrung mit nicht ordentlicher Betäubung bei 80% CO2 Konzentration.

**Top 6 Bericht zu EFSA Bericht zur Schlachtung trächtiger Tiere**

Ein TSR Mitglied berichtet, dass die scientific opinion fertig ist und im Mai publiziert wird, auch im EFSA Journal (<http://www.efsa.europa.eu/en/press/news/170530>). Gegenstand sind die Frage der Auftretenshäufigkeit, mögliche Gründe für die Schlachtung trächtiger Nutztiere, die Empfindungsfähigkeit von Föten sowie Maßnahmen bei der Schlachtung bei Entdeckung von Föten und Erkennung der Entwicklungsstadien. Als kritisches Stadium wurde das letzte Trächtigkeitsdrittel eingestuft. Schätzungen belaufen sich auf 3% im letzten Drittel trächtige Rinder, 0,5% bei Schweine und 0,8% bei Schafe.

Zur Empfindungsfähigkeit von Föten gab es auf der Basis von ExpertInneneinschätzung keine einheitliche Positionierung. Das wahrscheinlichere Szenario (60-99% Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Aussage) geht davon aus, dass auch im letzten Trächtigkeitsdrittel keine Empfindungsfähigkeit vorliegt. Dem steht eine weniger wahrscheinliche Einschätzung gegenüber (1-33% Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Aussage), dass Föten im letzten Trächtigkeitsdrittel empfindungsfähig sind.

Daraus lassen sich zwei Szenarien für Maßnahmen am Schlachthof ableiten:

1. Empfehlung (unter der wahrscheinlicheren Annahme, dass keine Empfindungsfähigkeit vorliegt): Föten nicht aus Uterus rausnehmen, weil sie sonst zu Neonaten werden und zu atmen beginnen. Über die OIE-Empfehlung hinausgehend sollten sie für 30 Minuten im Uterus verbleiben.

2. Alternative Empfehlung (unter der weniger wahrscheinlichen These, dass Empfindung vorliegt): Wenn erkannt wird, dass ein Fötus im letzten Trächtigkeitsdrittel vorliegt, sollen umgehend Maßnahmen zur Tötung eingeleitet werden (gemäß 1099/2009).

Ein TSR Mitglied zu den Empfehlungen: 2. Szenario: Wenn Tiere als hochträchtig erkannt werden: Ist Tier einzuschläfern und was ist mit dem Fötus? Antwort: Dieser wird gleichzeitig eingeschläfert. Wenn er erst beim Ausnehmen erkannt wird, dann wird eröffnet und getötet gemäß VO 1099/2009.

Ein TSR Mitglied: Kann die Frage, wann Empfindungsfähigkeit vorliegt, nie abschließend beantwortet werden?

Antwort: Weitere Forschung ist möglich, aber aufgrund der Tatsache, dass nur ein indirekter Zugang zur Empfindungsfähigkeit besteht, ist eine abschließende Beantwortung der Frage unwahrscheinlich.
Bei der Freilandtagung im September wird der Bericht auch vorgestellt.

**Top 7 Berichte aus AGs**

**AG Wildtiere:** Es wird berichtet, dass an einem System zur Akkreditierung von Kursen zur Erlangung von Sachkunde gearbeitet wird. Eine solche Akkreditierung könnte durch die Fachstelle (FTT) erfolgen, eine Vertreterin der Fachstelle wird daher in Zukunft auch an den Sitzungen der AG teilnehmen. Vorschläge für Sachkundekurse sollen von Organisationen oder Privaten eingereicht werden können, Inhalt des Kurses sollte dann von Sachverständigen geprüft und bestätigt werden. Rechtssicherheit in Bezug auf die Eignung des Kurses zur Erlangung von Sachkunde (wie gesetzlich gefordert) sollte gegeben sein.

**AG Nutztiere**: Es wird über die Diskussionen zum Thema Betäubung und Schlachtung afrikanischer Welse berichtet. Dank finanzieller Unterstützung einiger TSR Mitglieder konnte mit Prof. Lambooij ein Experte zu diesem Thema eingeladen werden. Nach ausführlicher fachlicher Präsentation und Diskussion konnte ein entsprechender Antrag für den TSR beschlossen werden(Beschlussantrag siehe Top 9).

**AG Gewerbliche Tierhaltung**: Es wird berichtet, dass man sich in der AG nun auch im letzten, noch offen Punkt betreffend Empfehlungen zur TH Gew VO (Mindestmaße für die Haltung von Säugetieren) auf eine gemeinsame Empfehlung geeinigt hat (Beschlussantrag siehe Top 8).

Eine BMGF Vertreterin merkt an, dass es gem. Anlage 3 TH Gew VO Unterlagen für den Lehrgang Tierhaltung und Tierschutz gibt, welche bereits vor längerer Zeit erarbeitet wurden. Diese könnten nach einer Aktualisierung gut verwendet werden. Man könnte die überarbeiteten Unterlagen der AG zur Durchsicht zu geben. Dazu wird angemerkt, dass diese Unterlagen ev. auch andere AGs betreffen könnten und daher nicht nur der AG Gew TH geschickt werden sollten, sondern allen AGs.

**Ad C. Beschlussanträge und Beschlüsse (Teil 1)**

**Top 8 Antrag AG Gewerbliche TH zu TH Gew VO**

Die AG Gewerbliche TH legt eine Tabelle mit Mindestmaßen für die Haltung von Säugetieren vor, welche im Rahmen einer Novelle der TH Gew VO berücksichtigt werden sollten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen. (Tabelle siehe Anhang 1)

**Top 9 Antrag AG Nutztiere zu Aquakultur/Chillen**

Die AG Nutztiere legt dem TSR folgenden Beschlussantrag vor:

„Der Tierschutzrat schließt sich folgender EFSA und OIE Meinung an:

Die Eiswasserkühlung wird bedingt durch die damit verbundenen Belastungen als ungeeignet für die Betäubung und Tötung gesehen (Walsch 2014, EFSA 2004, OIE 2013).

Aus Sicht des Tierschutzes ist die Betäubung von afrikanischen Welsen mittels Elektrobetäubung, unter Berücksichtigung auf die tierartspezifischen Anforderungen (siehe Publilkation A. Sattari *et al*, 2010 “Industrial dry electro-stunning followed by chiling and decapitation as a slaughter method in Claresse and afr. Catfish) zu empfehlen.

Die von Prof. Lambooij beschriebene und der AG Nutztiere vorgestellte Methode “dry electro-stunning” ist praxiserprobt (NOR, NL) und hat gegenüber älteren, elektrischen Betäubungsverfahren folgende Vorteile:

• Zuverlässige und rasche Betäubung

• Keine Blutungen im Filet

• Geringe Manipulation am Tier notwendig

Das Betäubungsgerät wird in Norwegen serienmäßig für die dort bestehenden Betriebs-/Produktionsgrößen produziert. Eine Adaptierung für die österreichischen Produktions-mengen ist notwendig (kleinere Geräte, zentrale Schlachtanlagen).“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Top 10 Antrag WKO Käfiggrößen Chinchillas bei Veranstaltungen**

Stellvertretend für den RÖK wird der Antrag eingebracht, die Mindestgröße von Käfigen für Chinchillas bei Veranstaltungen zu verkleinern:

„Der Tierschutzrat empfiehlt eine Erweiterung der TierhaltungsveranstaltungsVO um erleichterte Mindestanforderungen an Unterkünfte für Chinchillas. Konkret sollen für Chinchillas zur kurzfristigen Haltung bei Veranstaltungen dieselben Käfiggrößen sowie Einzelkäfige wie für kleine Kaninchenrassen (50 x 50 cm) festgesetzt werden.“

Mehrere TSR Mitglieder können dem Vorschlag nichts abgewinnen und schlagen vor, die Frage zuerst in einer AG zu diskutieren. Es wird besprochen, das Thema in die AG Heim-, Hobby- und Sporttiere aufzunehmen. Die Vorsitzende regt eine ad hoc Änderung des Antrages zur Weiterleitung der Fragestellung an die AG HHS an.

Der Vorschlag betreffend Weiterleitung des Antrags an die AG HHS wird einstimmig angenommen.

**D. Gastvortrag Dr. Entenmann**

Die Vorsitzende begrüßt Dr. Entenmann, der zu einem Gastvortrag in den TSR eingeladen wurde. Dr. Entenmann berichtet dem TSR über die wesentlichen Ergebnisse des deutschen Gutachtens „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“ und beantwortet im Anschluss daran Fragen.

Das Gutachten ist einsehbar unter: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Ministerium/Beiraete/Agrarpolitik/GutachtenNutztierhaltung-Kurzfassung.pdf?__blob=publicationFile>

**C. Beschlussanträge und Beschlüsse (Teil 2)**

**Top 11 Antrag TSO OÖ zur Wachtelhaltung**

Von der TSO OÖ wird folgender Antrag eingebracht:

„Auf Grund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (RA 2016/02/0178-6 vom 16.12.2016) wurde gerichtlich entschieden, dass die Haltung von Wachteln unter die Anlage 6 der 1. THVO fällt. Diese Ansicht spiegelt sich auch im Entwurf mit dem die 1. THVO geändert werden soll wider. Allerdings sind aktuell in der 1. THVO sowie auch im Änderungsentwurf keinerlei Detailregelungen festgelegt. Eine Aufforderung, spezielle Regelungen für die Wachtelhaltung aufzustellen, findet sich in der Stellungnahme der TSO.

Ich möchte daher einbringen, die entsprechende Arbeitsgruppe möge, ev. auf Basis der Empfehlung des Tierschutzrates (AVN Nr.9/2006), einen entsprechenden Verordnungsvorschlag erarbeiten.“

Ein TSR Mitglied fragt nach, warum nicht schon jetzt in der 1.THVO Mindestanforderungen zur Wachtelhaltung enthalten sind. Die Vorsitzende merkt an, dass mit der vorliegenden TSR Empfehlung scheinbar nicht alle einverstanden sind/waren. Ein weiteres TSR Mitglied merkt an, dass die jetzige Empfehlung nicht direkt herangezogen hätte werden müssen. Ein TSR Mitglied fragt nach, ob nun die TSR Empfehlung aus 2006 überarbeitet werden soll. Der Antragsteller bejaht dies.

Ein TSR Mitglied ergänzt, dass auch für Perlhühner dasselbe gelte, weshalb man diese auch mitbehandeln sollte. In der AG könnte man besprechen, ob diesbezüglich Bedarf besteht.

Der Leiter der AG Nutztiere meint, man könnte die Wachtelhaltung in der AG aufgreifen und Experten heranziehen, dabei könnte man auch Perlhühner miteinbeziehen.

Eine BMGF Vertreterin führt aus, dass die 1. THVO mit dem Projekt „pro Sau“ ohnehin wieder aufgerollt werden muss und dann könnten auch Mindestanforderungen für Wachteln und/oder Perlhühner in die 1. THVO aufgenommen werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Top 12 Anträge TSO NÖ zu Zubehör Hundehaltung/-ausbildung, Hundelaufveranstaltungen**

**und Qualzucht**

• **Zubehör bei Hundehaltung/Hundeausbildung**

Die Antragstellerin berichtet, dass an die TSO NÖ immer wieder Fragen zur Zulässigkeit verschiedener Erziehungsgeräte und Ausrüstungsgegenstände in Zusammenhang mit der Hundeausbildung herangetragen werden. Verschiedene, teils auch widersprüchliche Information sind dazu im Umlauf. Die Erstellung einer Lise mit zulässigen bzw. nicht zulässigen Geräten und Gegenständen wäre hilfreich.

Ein TSR Mitglied merkt an, dass der Nachteil einer solchen Liste wäre, dass Geräte, die neu dazu kommen und nicht drauf sind, nicht zur Anwendung kommen. Ein weiteres TSR Mitglied fände eine Liste für vorhandene Produkte gut. Eine BMGF Vertreterin merkt an, dass die Fachstelle nur für die Bewertung neuer oder neuartiger Produkte der Inverkehrbringer zuständig ist und dass dies eigentlich ein Thema für den Vollzugsbeirat wäre. Vollzugsorgane müssten sich diesbezüglich absprechen. Ein TSR Mitglied meint, man muss sich wie beim Halsband ohne Stopp überlegen, welche Geräte tierschutzwidrig sind. Ein weiteres TSR Mitglied fragt, ob es möglich wäre, eine Positivliste zu machen. Die Leiterin der AG HHS möchte das Anliegen unterstützen und erklärt sich bereit, dieses Thema in der AG HHS zu behandeln.

Es wird einstimmig beschlossen, das Anliegen zur weiteren Bearbeitung an die AG Heim-, Hobby- und Sporttiere weiterzuleiten.

• **Hundesportveranstaltungen/Hundelaufveranstaltungen**

Bei der TSO NÖ langen immer wieder Anträge betreffend verschiedener Hundesportveranstaltungen/ Hundelaufveranstaltungen ein, wie z.B: Dogtrekking, Doghiking, Canicross oder Irondog. Dabei werden den Hunden vielfach beachtliche Leistungen abverlangt, z.B. Dogtrekking: eine Strecke von 80 km ist innerhalb von zwei Tagen zu bewältigen.

Auch kommt es im Zuge dieser Veranstaltungen immer wieder unter Hinweis auf § 5 (2) Z. 6 TSchG1 zu Anfragen bzw. Hinweisen, wenn asphaltierte Straßen gequert oder über eine kurze Wegstrecke asphaltierte Straßen genutzt werden.

Es wird daher ersucht, der „TSR möge die AG HHS mit dieser Thematik befassen um eine mögliche Tierschutzrelevanz der verschiedenen Hundesportveranstaltungen /Hundelaufveranstaltungen abzuklären und ebenso zu klären, inwieweit bzw. unter welchen Voraussetzungen das in § 5 (2) Z. 6 TSchG festgelegte Verbot auf derartige Veranstaltungen anzuwenden ist.“

Ein TSR Mitglied befindet, dass dies ein wichtiger Antrag sei, weil es viele Sparten gebe, die Hunde für solche Veranstaltungen verwenden. Ein weiteres TSR Mitglied merkt an, dass es unterschiedliche Hunderassen gebe. Es wird zu weitreichend, wenn man ein Buch lesen muss bevor man mit seinem Hund länger spazieren geht. Ein TSR Mitglied meint, es geht nicht darum, das zu verbieten, sondern aufzuklären, welche Veranstaltungen dieser Art es gibt. Eine BMGF Vertreterin fragt die Antragstellerin: Wenn eine Veranstaltung bewilligt werden soll, gibt es dann bei solchen Hundesportveranstaltungen Probleme im Vollzug? Das wäre dann wieder ein Thema für den Vollzugsbeirat. Die Antragstellerin dazu: Ja, es soll auch Problemen im Vollzug vorbeugen. Ein TSR Mitglied: Wir arbeiten mit Empfehlungen und Leitlinien, manchmal werden diese vom Vollzug angenommen, manchmal nicht, z.B. bei den Schlittenhunden hat es funktioniert. Ein weiteres TSR Mitglied: Wir werden Lösungen erarbeiten und dann sehen, wie es weitergeht. Ein TSR Mitglied: Der VBR erarbeitet leider keine Leitlinien, deshalb ist es gut, wenn es solche Empfehlungen vom TSR gibt. Ein weiteres TSR Mitglied: Der VBR könnte auch vom BMGF angeregt werden, seiner diesbezüglichen Tätigkeit nachzugehen.

Die Antragstellerin formuliert ihren Antrag dahingehend, dass die AG HHS ersucht wird, sich mit der Erstellung möglicher Leitlinien zu beschäftigen, um die Tierschutzrelevanz der verschiedenen Hundesport-veranstaltungen/Hundelaufveranstaltungen abzuklären.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

• Antrag Qualzucht:

Die Antragstellerin ersucht das BMGF vor dem Hintergrund der TSchG Änderungen um Information, was nun weitere Schritte seitens des BMGF sind, um zu einer Beseitigung von Qualzuchtmerkmalen zu kommen. Weiters regt sie an, die AG Qualzucht aufgrund der geplanten Änderungen in § 44 (17) nochmals mit der Thematik zu befassen.

Eine BMGF Vertreterin berichtet, dass die Erarbeitung der sogenannten 4. Spalte betreffend Hunde nach Abschluss des Projektes Konterqual als „Handbuch“ für den Vollzug zur Verfügung gestellt werden kann. Auch betreffend Katzen soll eine Sitzung stattfinden.

Ein TSR Mitglied kritisiert, dass von Seiten des BMGF trotz Stellungnahmen bei der Begutachtung des Tierschutzgesetzes keine weitere Befassung mit Qualzucht stattgefunden hat. Eine BMGF Vertreterin bemerkt, dass zwei Sitzungen zum Thema Qualzucht unter der Schirmherrschaft des BMGF abgehalten wurden. Dr. Stur war eingeladen und es gab eine einhellige Meinung über diese 4. Spalte. Ein TSR Mitglied führt dazu aus, dass sich zwar alle gewünscht haben, dass eine 4. Spalte beim Projekt Konterqual erarbeitet wird, aber das sei noch nicht insgesamt die Lösung.

Die Vorsitzende meint, dass die Frage ist, wer sich nun inwiefern um das Thema Qualzucht kümmert. Derzeit gibt es dazu keinen Arbeitsauftrag im TSR und es gibt ein Angebot vom BMGF, zu einer weiteren TSR-VBR übergreifenden Besprechung zum Thema Katzen einzuladen.

Ein TSR Mitglied merkt an, dass letztes Jahr auch die Rede von 3 Expertinnen der Vetmed Uni war und es hätte auch andere Lösungsvorschläge gegeben. Begrüßenswert wäre es, wenn sich die AG Qualzucht weiter mit diesen Themen beschäftigen könnte. Es gibt einen Tierarzt, der z.B. bei Möpsen Operationen vornimmt, die die Qualzuchtmerkmale entfernen. Ein weiteres TSR Mitglied meint, die AG könnte sich auch damit beschäftigen, eine Liste zu erstellen, die Rassen erfasst, die möglicherweise per se als Qualzucht einzustufen sind.

Es wird diskutiert, dass sich die AG Qualzucht wieder dieser Themen (siehe ad hoc Antrag unten) annimmt.

Ein TSR Mitglied meint, der Vorschlag war, dies [BMGF und TSR AG] parallel stattfinden zu lassen. Eine BMGF Vertreterin bietet neuerlich an, ein Treffen mit Katzenzüchtern, TSR und VBR VertreterInnen zu organisieren.

Ein TSR Mitglied: Die Punkte im Antrag bezogen sich nicht auf Katzen. Die AG hat also einen Auftrag und das BMGF kann Katzenzüchter einladen. Wenn die Spalte 4 vom ÖKV vorliegt, könnte sie vom TSR zur Leitlinie ausgearbeitet werden. Ein weiteres TSR Mitglied: Am Anfang war von einer BMGF Mitarbeiterin der Ist- Zustand zu ermitteln, um zu wissen wovon man ausgeht und welche Maßnahmen notwendig sind um Qualzuchtmerkmale hintanzuhalten. Dies könnte auch im Rahmen einer Dissertation oder Diplomarbeit geschehen. Eine BMGF Vertreterin: Die Grenzwerte für eine 4. Spalte waren das ursprüngliche Problem. Dies hat der ÖKV zum Teil nun ausgearbeitet. Ein TSR Mitglied: Man benötigt auch Experten, die dann diese Grenzwerte überprüfen. Ein weiteres TSR Mitglied: Wenn es darum geht, was man mit Ergebnissen und Experten tun kann und wie die Listen für Ausstellungsverbote ausschauen können, kann das die AG machen.

Die Vorsitzende fasst zusammen: Das Angebot vom BMGF, eine Besprechung mit Katzenzüchtern und Mitgliedern von TSR und VBR zu organisieren, wird dankend angenommen und folgender Auftrag an die AG Qualzucht wird formuliert:

„Die AG Qualzucht wird ersucht, zu folgenden drei Punkten Überlegungen anzustellen und Vorschläge auszuarbeiten:

1. Erstellung von Listen und Kriterien für Ausstellungsverbote für von Qualzucht betroffene Tierrassen.

2. Weitere Arbeit mit den Ergebnissen der AG des BMGF und der aufgenommenen Expertenkontakte; Ausarbeitung der weiteren Vorgangsweise

3. Vorgangsweise, um zu einem Handbuch zum Umgang mit Qualzuchten zu kommen“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Top 13 Bewilligung der Verwendung von Tieren bei privaten Sicherheitsdiensten**

Der Antragsteller berichtet, dass die Verwendung von Hunden im Rahmen von privaten Sicherheitsdiensten zuzunehmen scheint. Eine in Tirol ansässige Sicherheitsfirma beabsichtigt aktuell auch eine berittene Securitytruppe aufzustellen. Es ist davon auszugehen, dass in solchen Fällen eine gewerbliche Haltung von Tieren bzw. eine Haltung und Verwendung von Tieren im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit vorliegt und damit eine Bewilligungspflicht gemäß TSchG besteht.

Tiere, die von Angestellten privater Sicherheitsunternehmen im Rahmen ihrer Dienstverrichtung verwendet werden, sind aus fachlicher Sicht durchaus z.B. mit Diensthunden der Sicherheitsexekutive bzw. des Bundesheeres oder Polizeipferden, wie sie in anderen Staaten verwendet werden, vergleichbar. Während jedoch die Ausbildung dieser Tiere im Rahmen der Sicherheitsexekutive oder des Bundesheeres aufgrund der Tierschutzrelevanz strengen rechtlichen Regelungen unterliegt, fehlen einschlägige Regelungen oder fachliche Leitlinien für die Ausbildung und den Einsatz von Tieren privater Sicherheitsunternehmen bzw. für die fachliche Beurteilung im Rahmen von diesbezüglich anhängigen Bewilligungsverfahren. Ein TSR Mitglied berichtet, dass auch in Salzburg von privaten Sicherheitsfirmen Hunde eingesetzt werden, weil diese mehr „Eindruck“ machen.

Es wird folgender Antrag gestellt: „Der TSR möge sich mit der angesprochenen Thematik befassen und bei Bedarf einen Auftrag zur Ausarbeitung entsprechender Leitlinien erteilen.“

Es wird einstimmig beschlossen, den Antrag zur Befassung an die AG HHS weiterzuleiten.

**Top 14 Antrag Vier Pfoten/pro-tier zu Fischottern**

Die Antragstellerin erläutert den gemeinsamen Antrag und merkt an, dass der Antrag zwar grundsätzlich Natur- und Artenschutz betrifft, sie ihn aber dennoch im TSR behandeln möchte bzw. die Frage an Frau Bundesministerin stellen möchte, die Gesetzmäßigkeit des Managementplan zur Entnahme von 40 Fischottern in NÖ aus Tierschutzsicht zu prüfen. Eine BMGF Vertreterin antwortet, dass diesbezüglich keine Gesetzmäßigkeitskontrolle von Seiten des BMGF stattfinden könne, auch mangels Zuständigkeit. Wie sogar von der Antragstellerin festgestellt, handle es sich um ein Naturschutz- und kein Tierschutzthema. Die Antragstellerin merkt an, dass die Tötung den Tierschutz betreffe. Ein TSR Mitglied befindet, dass aus zoologischer Sicht tierschutzrechtliche Relevanz bestünde.

Ein weiteres TSR Mitglied: Auch in Wien gibt es das Thema mit den Zieseln. Ein TSR Mitglied: Ist hier dann der Tierärztevorbehalt anzuwenden, weil nicht Jagd vorliegt? § 19 anzuwenden? Ein weiteres TSR Mitglied bemerkt, dass dieses Thema hier fehl am Platz ist und die Vorgangsweise vollkommen unrealistisch wäre. Die Antragstellerin: Im NÖ Jagdgesetz ist der Fischotter ausgenommen. Ein TSR Mitglied: Vor ca. 300 Jahren hat man alle Wildtiere entfernt, jetzt sind sie wieder da und werden wieder getötet. Eine BMGF Vertreterin stellt fest, dass das ökologische Gleichgewicht einen vernünftiger Grund darstellen kann. Der angesprochene Tierärztevorbehalt besteht natürlich, das heißt, wenn ein Tier getötet werden muss, dann nur von einem Tierarzt. Die Antragstellerin begrüßt es, dieses Thema zu erörtern und Aspekte aus Tierschutzsicht herauszuarbeiten.

Die Vorsitzende merkt an, dass die Wortwahl des Antrags abgeändert werden sollte. Der TSR kann nicht beim BMGF einen Antrag stellen, es kann nur ersucht oder empfohlen werden zu prüfen inwieweit die Fragestellung den Tierschutz betrifft. Mit dieser Abänderung wird der Antrag gestellt, Frau Bundesministerin wird ersucht, soweit es im Bereich der juristischen Möglichkeiten liegt, die Rechtmäßigkeit des Vorhabens der NÖ Landesregierung zu prüfen, insbesondere unter Berücksichtigung von §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 TSchG, Staatsziel Tierschutz (BGBl I 2013/11, §2) und § 222 Abs. 3 StGB. (vollständiger Wortlaut siehe Anhang 2)

Der Antrag wird mit zwei Enthaltungen vom BMGF und vom BMLUFW angenommen.

**Ad E. Sonstiges**

Der Termin für die nächste TSR Sitzung ist der 14. November.

**ANHANG 1**

**Beschluss AG Gewerbliche Tierhaltung**

Mindestanforderungen Haltung Säugetiere in TH GewVO

In Ergänzung zum Beschluss in der 33. TSR Sitzung wird folgendes beschlossen:

„Der Tierschutzrat empfiehlt, folgende Mindestmaße für die Haltung von Säugetieren im Rahmen einer Novelle der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung zu berücksichtigen:

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Tierart | Mindest-grundfläche in m2 für das 1., 11., 21. usw. Tier | +20% der Mindest-grundfläche in m2 für jedes weitere Tier | Mindesthöhe in m |  | BeispielGrundfläche in m2für 10 Tiere |
|  |  |  |  |  |  |
| Zwergkaninchen | 0,5 | 0,1 | 0,5 |  | 1,4 |
| Meerschweinchen | 0,5 | 0,1 | 0,5 |  | 1,4 |
| Degus\*/\*\*/\*\*\* | 0,4 | 0,08 | 1,2 |  | 1,12 |
| Goldhamster | 0,1 | 0,02 | 0,3 |  | 0,28 |
| Zwerghamster | 0,1 | 0,02 | 0,3 |  | 0,28 |
| Mäuse\* | 0,1 | 0,02 | 0,3 |  | 0,28 |
| Gerbils\*\* | 0,3 | 0,06 | 0,3 |  | 0,84 |
| Ratten\* | 0,3 | 0,06 | 0,5 |  | 0,84 |
| Chinchillas\*/\*\*/\*\*\*\* | 0,5 | 0,1 | 1,2 |  | max.4 Tiere 0,8 |

Das Seitenverhältnis Länge zu Breite der Unterkünfte darf höchstens 3:1 betragenDiese Werte gelten nicht für Jungtiere, die noch bei der Mutter sind\*Es müssen strukturierte Klettermöglichkeiten angeboten werden. Die gesamte Käfighöhe muss genutzt werden können, z.B. durch mehrere Ebenen oder Sitzbretter in unterschiedlicher Höhe.\*\*Es muss ein Sandbad angeboten werden\*\*\* Bei der Haltung von bis zu 6 Tieren kann die Aufteilung der Grundfläche folgender Maßen erfolgen: Es müssen zumindest 0,4m2 als Bodenfläche zur Verfügung stehen. Der Rest der geforderten Grundfläche ist auf zwei erhöhte Ebenen aufzuteilen.\*\*\*\*Es dürfen maximal 4 Tiere pro Tierunterkunft gehalten werden. Es müssen zumindest 0,5m2 als Bodenfläche zur Verfügung stehen. Der Rest der geforderten Grundfläche kann auf maximal zwei erhöhte Ebenen aufgeteilt werden.“**ANHANG 2**Antrag Vier Pfoten und pro-tier:  |